

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
<p>Eltern oder Elternteil fallen aus (z. B. Klinikaufenthalt) kurze Zeit (bei Kindern bis 12 Jahre) längere Zeit</p>	<p>§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes (nur, wenn Krankenkassen nicht finanzieren) Antrag der Eltern erforderlich § 27 ff. SGB VIII Hilfen zur Erziehung Antrag der Eltern notwendig</p>	<p>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des</p>	Rheinland Pfalz	Ludwigshafen	Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V.

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
<p>Betreuung tagsüber erforderlich (z. B. Entlastung der Eltern)</p>	<p>§§ 22-25 SGB VIII Betreuung in Tageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) oder Tagespflege Antrag der Eltern erforderlich</p>	<p>§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird. (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter</p>	<p>Sachsen</p>	<p>LH Dresden</p>	<p>KITA Sternstrasse</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.</p> <p>§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses, 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit 			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten. (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. <p>(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.</p> <p>§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten 			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p> <p>(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt</p> <p>§ 25 SGB VIII Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern</p> <p>Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Förderung der Erziehung in der Familie	<p>§§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung in Notsituationen Antrag der Eltern notwendig § 27 ff. SGB VIII: Hilfen zur Erziehung Antrag der Eltern notwendig</p>	<p>§§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung in Notsituationen Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. (2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist. § 27 ff. SGB VIII Hilfen zur Erziehung</p>	Sachsen	Landeshauptstadt Dresden Landkreis Bautzen	Acasa Ambulante Jugendhilfe Bautzen BBZ Bautzen e.V. beides c/o PTV Sachsen e.V.

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>			
<p>Stabilisierende Familienhilfe – Erhalt der Tagesstruktur - niederschwellig</p>	<p>§ 27 Hilfe zur Erziehung und § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII Beispiel „Leitfaden für die Zusammenarbeit der Stiftung Leuchtfeuer mit dem Jugendamt, im Rahmen der ambulanten Hilfen im</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach</p>	<p>NRW</p> <p>Sachsen</p> <p>Berlin</p> <p>Schleswig – Holstein</p> <p>NRW</p>	<p>Duisburg</p> <p>Köln</p> <p>Landeshauptstadt Dresden</p> <p>Bezirk Tempelhof-Schöneberg</p> <p>Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Kreis Viersen, Stadt Viersen, Nettetal, Willich</p>	<p>PHG Duisburg gGmbH</p> <p>Stiftung Leuchtfeuer</p> <p>Acasa</p> <p>c/o PTV Sachsen e.V.</p> <p>GamBe gGmbH</p> <p>Brücke SH gGmbH</p> <p>PHG Viersen gGmbH</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
	Feld der psychischen Erkrankungen	<p>Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>			
Förderung der emotionalen und psychischen Entwicklung der Elternteile (ggf.	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen	NRW Sachsen	Duisburg Landeshauptstadt Dresden	PHG Duisburg gGmbH Acasa c/o PTV Sachsen

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
minderjährige junge Volljährige)	seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 7 SGB VIII definiert wer ist Kind und wer ist Jugendlicher	sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder	Berlin	Bezirk Tempelhof- Schöneberg	GamBe gGmbH
			Schleswig – Holstein	Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg- Eckernförde	Brücke SH gGmbH
			NRW	Kreis Viersen, Stadt Viersen, Nettetal, Willich	PHG Viersen gGmbH

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. ff.</p> <p>§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</p> <p>(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</p> <p>(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Stärkung der elterlichen Kompetenz Familienbildung	<p>§ 16 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie niederschwellige Beratung bzw. offene Sprechstunde der KipE</p> <p>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit: z.B. Kurs starke Eltern – starke Kinder/ Kinderkurs</p>	<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. 	<p>NRW</p> <p>Berlin</p>	<p>Duisburg/ KipE Rheinland</p> <p>Bezirk Tempelhof Schöneberg</p>	<p>PHG Duisburg gGmbH</p> <p>GamBe gGmbH</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>			
Erziehungsberatung	<p>§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung durch Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsstellen</p>	<p>§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>	NRW	Duisburg	Pro Viva Duisburg
Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben	<p>§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe</p>	<p>§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in</p>	<p>NRW Sachsen Berlin</p>	<p>Duisburg Landeshauptstadt Dresden Bezirk Tempelhof Schöneberg</p>	<p>PHG Duisburg gGmbH Acasa c/o PTV Sachsen e.V. GamBe gGmbH</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.	Schleswig – Holstein	Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg Eckernförde	Brücke SH gGmbH
			NRW	Kreis Viersen, Stadt Viersen, Nettetal, Willich	PHG Viersen gGmbH
Vollzeitpflege der Kinder	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege – in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten	§ 33 Vollzeitpflege Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen	Bundesweit		Jugendämter

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
<p>Erholung/ Kräftigung der elterlichen Kräfte</p> <p>Familienfreizeit, Familienerholung</p>	<p>§ 16 3. SGB VIII</p> <p>§ 20 SGB VIII</p> <p>Entlastende Kinderbetreuung</p>	<p>§ 16 SGB VIII 3. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.</p> <p>(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.</p> <p>(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.</p> <p>(5) (weggefallen)</p> <p>§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</p> <p>(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 	NRW	Hürth	Stiftung Leuchtfeuer § 16 3. SGB VIII

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</p> <p>(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p>			
<p>Erzieherischer Bedarf Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung</p>	<p>§§27, 29 bis 35, 41 SGB VIII Antrag der Eltern erforderlich § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung § 27 Abs. 3 SGB VIII aufsuchende Familientherapie § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p>	<p>NRW</p> <p>Sachsen</p>	<p>Duisburg</p> <p>Landeshauptstadt Dresden Landkreis Bautzen Landkreis Görlitz Landkreis Meißen</p>	<p>PHG Duisburg gGmbH Nach § 27 Abs. 3 § 33,34,35,41 SGB VIII § 29 SGB VIII(Keine Regelfinanzierung sondern einmalig im Rahmen von KipE)</p> <p>Acasa Ambulante Jugendhilfe</p> <p>Bautzen Kinder- u.Jugendwohngruppe Zittau Betreutes Wohnen über die Biotopia gGmbH Alles c/o PTV Sachsen e.V.</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
	<p>§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe § 33 SGB VIII Vollzeitpflege § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p>	<p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p>§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p>	<p>Schleswig - Holstein</p> <p>Berlin</p> <p>Schleswig - Holstein</p> <p>NRW</p>	<p>Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg Eckernförde</p> <p>Bezirk Tempelhof Schöneberg Kiel</p> <p>Kreis Viersen, Stadt Viersen, Nettetal, Willich</p>	<p>Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel</p> <p>GamBe gGmbH (§§ 27,29,30,31,35a)</p> <p>Brücke SH gGmbH: Jugendwohnhaus Lornsenstraße, Jugendwohnhaus Projensdorfer Straße</p> <p>PHG Viersen gGmbH (§§ 27, 30, 31, 41 SGB VIII)</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p> <p>§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p> <p>§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.</p> <p>§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.</p> <p>§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2.die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. <p>Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.</p> <p>§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung</p> <p>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.</p> <p>§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</p> <p>(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.			
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung § 18 SGB VIII bs. 3 (Beratung) + 36 SGB VIII Hilfeplan) +1626/1684/1685/1632 BGB begleiteter Umgang Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts für Alleinerziehende	§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, 1.ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2.Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, 3.im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu	NRW Berlin Schleswig - Holstein	Duisburg Bezirk Tempelhof Schöneberg Kreis Plön	PHG Duisburg gGmbH GamBe gGmbH Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.</p> <p>(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.</p> <p>§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>Mütter und Väter haben 1. Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>2.bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.</p> <p>(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.</p>			
<p>Niederschwellige individuelle Hilfen zur Erziehung</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung Antrag der Eltern erforderlich</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe</p>	<p>Sachsen</p> <p>Schleswig - Holstein</p>	<p>Landeshauptstadt Dresden Landkreis Bautzen</p> <p>Kreis Plön</p>	<p>Acasa Ambulante Jugendhilfe Bautzen c/o PTV Sachsen e.V.</p> <p>Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	§ 34 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht	<p>§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten. bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. 	Sachsen	Landkreis Görlitz	PTV Sachsen e. V.
			Sachsen	Landkreis Meißen	Kinder- u. Jugendwohngruppe Zittau Betreutes Wohnen über die gGmbH Biotopia Alles c/o PTV Sachsen e.V.
			Schleswig - Holstein	Stadt Kiel	Brücke SH gGmbH: Jugendwohnhaus Lornsenstraße, Jugendwohnhaus Projensdorfer Straße

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
<p>Gemeinsame betreute Wohnform für alleinerziehende Mütter/Väter Auch Wohnen in Gastfamilien</p>	<p>§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder Achtung: Nur wenn die Eltern für Kinder bis zu 6 Jahren sorgen</p>	<p>§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. (2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. (3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.</p>	<p>Sachsen Schleswig - Holstein</p>	<p>Landeshauptstadt Dresden unter § 19 wurden schwangere Frauen, aber in der eigenen Wohnung, betreut, ausschließlich im Kreis Plön</p>	<p>Sozth. WG für Mütter/Väter mit ihren Kindern (MuKi) c/o PTV Sachsen e.V. Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Eltern-Kind-Gruppe	<p>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung Antrag erforderlich – nicht überall – teilweise unterschiedliche Handhabung</p>	<p>§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.</p>	NRW	Duisburg	PHG Duisburg gGmbH s.o., nicht regelfinanziert sondern im Rahmen von KipE einmalig
Gruppe betroffener Kinder und Jugendlicher	<p>§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan Soziale Gruppenarbeit im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit Hilfeplan § 36 – Möglichkeit zusätzlicher Fachleistungsstunden über die §§ 30 und 31 SGB VIII.</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der</p>	NRW Berlin	Köln Bezirk Tempelhof Schöneberg	Stiftung Leuchtfeuer GamBe gGmbH (§ 27,29)

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
	<p>§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe Beispiel Leuchtfeuer § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit Stiftung Leuchtfeuer CLUB 4U: Kindergruppe für psychisch kranker Eltern, monatliche Elterngespräche, HzE Antrag nötig</p>	<p>Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen. (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes. § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern. § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.</p> <p>§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.</p> <p>§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.</p>			
Beratung der Kinder und Jugendlichen	§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Soziale Dienste des Jugendamtes, auch ohne Wissen der Eltern.	§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen. (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn	Sachsen	Landeshauptstadt Dresden Landkreis Bautzen Landkreis Görlitz Landkreis Meißen	Acasa Ambulante Jugendhilfe Bautzen Kinder- u. Jugendwohngruppe Zittau Betreutes Wohnen über die Biotopia gGmbH Alles c/o PTV Sachsen e.V.

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.			
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Bewältigung von Entwicklungsproblemen mit sozialem Umfeld	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.	NRW	Duisburg	PHG Duisburg gGmbH
			Sachsen	Landeshaupt - stadt Dresden	Acasa c/o PTV Sachsen e.V.
			Berlin	Bezirk Tempelhof Schöneberg	GamBe gGmbH
			Schleswig - Holstein	Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg- Eckern-förde	Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel
			NRW	Kreis Viersen, Stadt Viersen, Nettetal, Willich	PHG Viersen gGmbH

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Förderangebote für Kinder	<p>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Klärung wer ist Kind und wer ist Jugendlich ist gesetzlich festgelegt unter § 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend. (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme 1.eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder 3.eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,</p>	<p>NRW Sachsen</p> <p>Schleswig - Holstein</p>	<p>Duisburg Landes- hauptstadt Dresden</p> <p>Stadt Kiel, Kreis Plön, Kreis Rendsburg- Eckern-förde</p>	<p>PHG Duisburg gGmbH Acasa co PTV Sachsen e.V.</p> <p>Brücke SH gGmbH: Ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Kiel</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.</p> <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet. <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p> <p>(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.			
Kindeswohlgefährdung – Herausnahme von Kindern und Jugendlichen im Falle einer Kindeswohlgefährdung	§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen und § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege	§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer	Bundesweit		Jugendämter

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.</p> <p>(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.</p> <p>(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. <p>Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.</p> <p>(4) Die Inobhutnahme endet mit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. <p>(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.</p> <p>(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.</p> <p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. <p>Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p> <p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>			
Beratung von Eltern	<p>§ 2 Abs 2 SGB VIII (2) Leistungen der Jugendhilfe Soziale Dienste des Jugendamtes</p>	<p>§ 2 SGB VIII Aufgaben der Jugendhilfe (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14), 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21), 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25), 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40), 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40), 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41). 	Bundesweit		Jugendämter

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Psychotherapeutische Begleitung der Eltern	<p>§ 17, 18 und 28 SGB VIII</p> <p>§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</p> <p>§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>§ 28 SGB VIII Hilfen zur Erziehung</p> <p>Beratungsstellen und sonstige Einrichtungen – Aufsuchende Familientherapie – Verträge mit Jugendamt schließen</p>	<p>§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung</p> <p>(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen. <p>(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.</p> <p>(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das</p>	NRW	Köln	Kinderschutzbund

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.</p> <p>§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts</p> <p>(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung</p> <p>1.bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,</p> <p>2.bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p> <p>(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.</p> <p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.</p> <p>(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.</p> <p>§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>			
<p>Gruppen und Beratungsangebote bei stationärer/teilstationärer Behandlung der Eltern</p>	<p>§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe Selbständig oder aufgrund Zuweisung durch Jugendamt (in der Regel Pauschalfinanzierung durch Zuschüsse der Kommunen und des Landes)</p>	<p>§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.</p>	<p>NRW</p>	<p>Neukirchen-Vluyn</p>	<p>Neukirchener Erziehungsverein</p>

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
Aufsuchende Familientherapie (AFT) für alle Familienmitglieder	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung § 27Abs. 3 Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen</p> <p>§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplanung</p>	<p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.</p> <p>§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser</p>	NRW	Duisburg	PHG Duisburg gGmbH

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.</p> <p>(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.			
Koordination trägerübergreifender Leistungen für die Eltern	§§ 75, 77, 78a ff. SGB VIII Anwendungsbereich	§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.	NRW Brandenburg	Duisburg Landkreis Uckermark Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII	PHG Duisburg gGmbH

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.</p> <p>§ 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.</p> <p>§ 78a SGB VIII Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3), 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2), 4. Hilfe zur Erziehung <ol style="list-style-type: none"> a) in einer Tagesgruppe (§ 32), 			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie</p> <p>c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,</p> <p>d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),</p> <p>5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in</p> <p>a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),</p> <p>b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),</p> <p>6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie</p> <p>7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.</p> <p>§ 78a Anwendungsbereich</p> <p>(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),</p> <p>2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),</p> <p>3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),</p> <p>4. Hilfe zur Erziehung</p> <p>a) in einer Tagesgruppe (§ 32),</p> <p>b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie</p> <p>c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,</p> <p>d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),</p> <p>5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in</p> <p>a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),</p> <p>b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),</p> <p>6.</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.			
Patenschaften für Kinder psychisch erkrankter Eltern	<p>§1, §13 und §16 SGB VIII ohne Antrag der Eltern</p> <p>§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>§20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlicher Antrag 	<p>§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere</p> <p>1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,</p>	Nordrhein Westfalen	Duisburg	Modell Duisburg c/o PHG Duisburg gGmbH

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
	<p>der Eltern und kurzer Bericht der Paten notwendig; in 1. Angebot darf keine andere Hilfe in der Familie sein</p> <p>§27 SGB VIII, teilweise §27 2). Über Hilfen zur Erziehung. Bei an Fallzahlen gebundenen Finanzierungsmodellen (Fachleistungsstunden pro Patenschaft) Antrag der Eltern beim ASD notwendig; bei pauschalfinanzierten Angeboten teils ohne Antrag der Eltern und ohne Meldung der Familie ans Jugendamt</p> <p>§28 SGB VIII: in Kombination mit verstärkter Erziehungsberatung der Eltern</p>	<p>2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.</p> <p>§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <p>1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden. (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht. (5) (weggefallen) § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>1.er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</p> <p>(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p> <p>§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung</p> <p>(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.</p> <p>(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur</p>			

Synopse von Hilfsangeboten und Finanzierungswegen

"Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" – Regelfinanzierung: Stand der Dinge 2018

SGB VIII



Dachverband
Gemeindepsychiatrie e.V.

Situation	Finanzierung SGB VIII	Gesetzestext	Bundesland	Kommune	Referenzname/Model
		<p>dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>28 SGB VIII Erziehungsberatung</p> <p>Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.</p>			

Diese Synopse erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Gewährleistung von Rechtssicherheit

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V. Köln 31.12.2018